

Vollmacht

Falk Forgbert
Rechtsanwalt

Putzkauer Str. 2, 01877 Bischofswerda

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, 114 Abs. 5 FamFG und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren incl. sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten oder als Nebenkläger sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen;
4. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
5. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte;
7. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
8. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient (konkret umfasst die Vollmacht alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- (einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren wie §§ 35, 86 ff, 215 FamFG; §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff ZPO u.a.), Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, Kosten und notwendigen Auslagen entgegenzunehmen oder freizugeben sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Bischofswerda, den

.....
Unterschrift Mandant